

STATUTEN DES VEREINS BESUCHERZENTRUM NIEDERWALD

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter dem Namen „Besucherzentrum Niederwald“ besteht mit Sitz in der Gemeinde Goms ein Verein gemäss den Bestimmungen der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Das Zustelldomizil des Vereins befindet sich bei der Obergoms Tourismus AG, Furkastrasse 617 in 3985 Münster.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb, den Erhalt und den Unterhalt des alten Bahnhofgebäudes der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG in Niederwald als ein Besucherzentrum, welches unter anderem Cäsar Ritz gewidmet ist und zur touristischen Aufwertung der Region Goms beiträgt. Der Verein unterhält insbesondere ein Museum und pflegt eine entsprechende Sammlung, um der Öffentlichkeit die Persönlichkeit Cäsar Ritz bekannt zu machen und näher zu bringen. Der Verein fördert die Attraktivität des Besucherzentrums bei den definierten Zielpublika und kann Veranstaltungen und Ausstellungen organisieren und durchführen.

Zur Verfolgung seines Zweckes arbeitet der Verein eng mit der Munizipalgemeinde Goms und der Obergoms Tourismus AG zusammen.

Der Verein ist konfessionslos, politisch neutral sowie gemeinnützig und verfolgt keinerlei gewinnorientierte Zwecke.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

Die Munizipalgemeinde Goms, die Obergoms Tourismus AG und der Verein Landschaftspark Binntal sind die Gründermitglieder des Vereins.

Natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften können, auf Gesuch hin, als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Das Gesuch ist an den Vereinsvorstand zu richten. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen, insbesondere aber dann, wenn der/die Gesuchstellende nicht gewillt ist, sich für den Vereinszweck einzusetzen.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt, insbesondere wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Artikel 4 – Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen / öffentlich-rechtliche Körperschaften

Artikel 5 – Finanzielle Bestimmungen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Schenkungen, Legaten, Beiträgen und Subventionen öffentlicher Institutionen, Erträgen aus den Aktivitäten und dergleichen zusammen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich:

- für natürliche Personen (Einzelpersonen, Paare oder Familien): CHF 100.00 (Franken einhundert);
- für juristische Personen / öffentlich-rechtliche Körperschaften: CHF 200.00 (Franken zweihundert)

Die Vereinsversammlung kann diese Ansätze herabsetzen oder erhöhen.

Die Gründermitglieder, Munizipalgemeinde Goms, Obergoms Tourismus AG und Verein Landschaftspark Binntal haben je einen einmaligen A-fonds-perdu-Beitrag von CHF 7'000.00 (Franken siebentausend) in den Verein eingebracht.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 6 – Organe

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle.

Artikel 7 – Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ.

Sie wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres. Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der/die Präsident/in und bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der/die Sekretär/in führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom Sekretär/ der Sekretärin zu unterzeichnen.

Jede gemäss Statuten einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Artikel 8 – Stimmrecht und Beschlussfassung

Grundsätzlich (unter Vorbehalt des zweiten Absatzes) hat jedes Mitglied in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch die laut Handelsregister oder Gesetzgebung vertretungsberechtigte Person aus. Familien und Paare verfügen über eine gemeinsame Stimme.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Für den Fall der Stimmgleichheit hat der/die Vereinspräsident/in den Stichentscheid.

Zum Zustandekommen der Vereinsbeschlüsse bedarf es zusätzlich immer mindestens der Zustimmung der Munizipalgemeinde Goms und der Obergoms Tourismus AG.

Artikel 9 – Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets sowie Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Wahl des Vereinsvorstandes, Wahl des/r Präsidenten/in, Wahl der Kontrollstelle
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle
- Abänderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Versammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- Allfällige Festlegung der Mitgliederbeiträge innerhalb des von den Statuten vorgegebenen Rahmens

Artikel 10 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wovon je ein Mitglied von der Munizipalgemeinde Goms und der Obergoms Tourismus AG anlässlich der Vereinsversammlung, an welcher Wahlen traktandiert sind, bezeichnet wird. Die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, welcher/welche von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt beziehungsweise bezeichnet. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand tritt sooft zusammen, wie es die Geschäftsführung erfordert. Er kann Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 11 – Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über Führung des Vereins, Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung, Einberufung Vereinsversammlung, Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, Planung und Durchführung Vereinstätigkeiten, Ausarbeitung von Reglementen, Beschluss über Anhebung von Prozessen, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, Festsetzung von Tarifen.

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten. Der/die Präsident/in oder Vizepräsident/in des Vorstandes ist mit einem weiteren Mitglied kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt, wobei immer jeweils ein Vertreter der Munizipalgemeinde Goms oder der Obergoms Tourismus AG mitunterzeichnen muss.

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten/der Präsidentin und dem Sekretär/der Sekretärin zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der/die Präsident/in stimmt mit und hat im Falle der Stimmgleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzwege oder durch elektronische Stimmabgabe fassen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss gilt in diesem Falle als angenommen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem zustimmen.

Artikel 12 – Geschäftsstelle

Mit der Federführung und Geschäftsführung ist die Obergoms Tourismus AG beauftragt, ebenso mit der Buchhaltung und allen kaufmännischen Arbeiten. Diese Tätigkeiten erbringt die Obergoms Tourismus AG unentgeltlich. Sie gelten als zusätzlichen Beitrag der Obergoms Tourismus AG an den Verein. Die Obergoms Tourismus AG leitet die Geschäfte der Gesellschaft und ist in diesem Rahmen ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Gesellschaft gewöhnlich mit sich bringt.

Artikel 13 – Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird für die Dauer von vier Jahren von der Vereinsversammlung gewählt. Sie besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen. Sie sind wieder wählbar.

Sie prüft nach Ablauf des Rechnungsjahres Bilanz und Jahresrechnung und erstellt zu Händen der Vereinsversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht und Antrag.

Artikel 14 – Vereinsjahr, Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 15 – Schlussbestimmungen

Statutenänderungen sowie Beschlüsse über Fusion und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Vereinsmitglieder sowie der Zustimmung der Munizipalgemeinde Goms und der Obergoms Tourismus AG.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das dannzumal vorhandene Vermögen an eine andere gemeinnützige und steuerbefreite Organisation oder Verein mit Sitz in der Gemeinde Goms, welche/welcher einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Für den Verein Besucherzentrum Niederwald

Die Präsidentin

Der Vizepräsident




